

Verkündet
am 28. Oktober 1963
Schorm, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

1. des Kaufmanns Karl K [REDACTED], G [REDACTED] bei B [REDACTED]
[REDACTED], G [REDACTED] str. [REDACTED],
2. des Kaufmanns Heinrich T [REDACTED], N [REDACTED]
[REDACTED], S [REDACTED] str. [REDACTED],

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Kaufmann Willy E [REDACTED], E [REDACTED]-[REDACTED]
[REDACTED], H [REDACTED] weg [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 28. Oktober 1963 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Dr. Fischer und der Bundesrichter
Dr. Nörr, Liesecke, Dr. Bukow und Dr. Schulze

für Recht erkannt:

Auf die Rechtsmittel der Kläger werden das Urteil
des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Hamm
(Westf.) vom 9. März 1961 aufgehoben und das Teilurteil
der 4. Zivilkammer des Landgerichts in Essen vom
26. September 1960 abgeändert:

Der Beklagte wird verurteilt, an die Kläger den
Betrag von 24.000 DM Zug um Zug gegen Rückgabe des

durch den Kaufvertrag vom 23. März 1960 an die Kläger
verkauften und übergebenen Filmtheaters nebst Einrich-
tung und Gegenständen zu zahlen.

Der Beklagte hat die Kosten des Berufungs- und
Revisionsverfahrens zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Beklagte bot das ihm gehörende Filmtheater "A. [REDACTED]" in zwei Anzeigen, die im Februar und März 1960 im "Filmecho" erschienen, zum Verkauf an. In beiden Inseraten waren als Umsatz 90.000 bis 100.000 DM und als Kaufpreis 30.000 DM angegeben. Hierauf meldeten sich die Kläger. Am 22. März 1960 suchten sie den Beklagten auf, besichtigten das Kino und erörterten die Einzelheiten des Verkaufs. Die Kläger erkundigten sich nach dem Umsatz und der Rentabilität des Unternehmens. Der Beklagte legte ihnen das Kartenverkaufsbuch und eine Rentabilitätsberechnung vor. Zur Vorlage weiterer Unterlagen erklärte er sich außerstande, weil diese sich bei seinem Steuerhelfer zur Erstellung der Bilanz befänden.

Die Kläger sahen das für die Vergnügungssteuer geführte Kartenverkaufsbuch ein. Sie verglichen den Kartenumsatz in den ersten drei Monaten des Jahres 1960 mit dem Umsatz in den gleichen Monaten des Vorjahres, verzichteten aber darauf, den Umsatz des vergangenen Jahres zu errechnen.

Der Beklagte behauptet, den Klägern eine Rentabilitätsberechnung vorgelegt zu haben, wie er sie bei seiner persönlichen Anhörung überreicht hat. Diese "Rentabilitätsberechnung 1959" vom 7. März 1960 stellt Einnahmen von ca. 92.830 DM Ausgaben von rund 76.000 DM gegenüber und schließt mit einem Überschuß von 16.830 DM ab. In der von seinem Steuerhelfer erstellten Gewinn- und Verlustrechnung sind die Ausgaben des Beklagten bei Abzug der seiner Ehefrau gezahlten Bezüge (4.344 DM) ebenso hoch. Die Einnahmen betragen hingegen zuzüglich des nachgemeldeten Umsatzsteuerbetrages für verkaufte Süßwaren insgesamt nur 78.220 DM.



Am 22. März 1960 einigten sich die Parteien auf einen Kaufpreis von 24.000 DM und schlossen am nächsten Tage, dem 23. März 1960, einen notariellen Kaufvertrag. In § 3 des Vertrages erklärten sie, daß keine Eigenschaften zugesichert worden seien.

Die Kläger haben den Kaufvertrag wegen arglistiger Täuschung angefochten, weil der Beklagte sie über den Umsatz und die Rentabilität des Kinos getäuscht habe. Mit ihrer Klage verlangen sie Rückzahlung des Kaufpreises von 24.000 DM - Zug um Zug gegen Rückgabe des Filmtheaters - und Schadensersatz.

Der Beklagte hat um Klageabweisung gebeten. Er bestreitet, den Klägern falsche Umsatzzahlen genannt zu haben. Seine Einnahmen für 1959 gibt er, über seine Steuerbilanz hinausgehend, mit insgesamt 83.048 DM an.

Das Landgericht hat durch Teilurteil den Klageanspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises abgewiesen. Die Berufung der Kläger ist erfolglos geblieben. Mit der Revision verfolgen die Kläger die abgewiesene Klageforderung weiter. Der Beklagte bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht hat eine arglistige Täuschung der Kläger verneint. Es hat dazu ausgeführt: Die Kläger hätten nicht bewiesen, daß der Beklagte sie arglistig getäuscht und dadurch zum Abschluß des Kaufvertrages bestimmt habe. Durch die Beweisaufnahme habe nicht geklärt werden können, ob der Beklagte den Betrag von 90.000 DM für den Gesamtum-

satz, wie er behauptet, oder nur für den Kartenumsatz, wie die Kläger vortragen, genannt habe.

Der Gesamtumsatz sei allerdings auch mit 90.000 DM unrichtig angegeben, weil er nach den eigenen Angaben des Beklagten nur 83.000 DM betragen habe. Hierbei sei davon auszugehen, daß der Beklagte als erfahrener Geschäftsmann drei Monate nach Jahresschluß den im Vorjahr erzielten Umsatz gekannt habe, auch wenn sich seine Geschäftsbücher beim Steuerhelfer befunden hätten. Aus den übertriebenen Angaben und der gefärbten Rentabilitätsberechnung sei aber noch nicht auf ein arglistiges Handeln des Beklagten zu schließen. Ein Geschäftsinhaber, der sein Unternehmen verkaufen wolle, schildere seine Lage immer in einem günstigen Licht. Die Angabe falscher Umsatzzahlen könne allerdings die Grenzen erlaubter Anpreisung überschreiten. Ob dies zutreffe, wenn der wirkliche Umsatz um 7.000 DM hinter dem ungefähr angegebenen Umsatz zurückbleibe, könne dahinstehen. Denn die Umstände des Falles sprächen gegen ein arglistiges Verhalten. So habe der Beklagte noch andere Kaufinteressenten an der Hand gehabt. Auf einen Verkauf an die Kläger sei er nicht angewiesen gewesen. Nicht der Beklagte, sondern die Kläger hätten auf den Abschluß des Vertrages gedrängt. Vor allem habe er den Klägern mit dem Kartenverkaufsbuch eine zuverlässige Unterlage für die Rentabilität seines Geschäftes vorgelegt und ihnen anheimgestellt, den Kartenumsatz daraus selbst zu errechnen. Wenn die Kläger im Vertrauen auf ihre Geschäftsgewandtheit auf eine Kontrollberechnung des Umsatzes verzichtet hätten, so könnten sie für ihre Unterlassung nicht den Beklagten verantwortlich machen. Nach den gesamten Umständen seien die Kläger deshalb beweisfällig dafür geblieben, daß der Abschluß des Kaufvertrages auf die Täuschung des Beklagten und nicht auf

ihr eigenes leichtfertiges Verhalten zurückzuführen sei.

II. Die angefochtene Entscheidung hält, wie der Revision zuzugeben ist, einer rechtlichen Nachprüfung nicht stand. Hierbei kann der Streit der Parteien, ob sich die Angaben des Beklagten auf den Gesamtumsatz oder nur auf den Kartenumsatz bezogen haben, dahingestellt bleiben. Denn der Beklagte hat die Kläger nach dem festgestellten Sachverhalt über die Rentabilität des verkauften Kinos arglistig getäuscht.

1. Die Rentabilitätsberechnung, die der Beklagte den Klägern vorgelegt haben will, weist einen Überschuß von 16.830 DM aus. Nach der Gewinn- und Verlustrechnung seines Steuerhelfers hat der Beklagte jedoch einschließlich der nachgemeldeten Einnahmen aus Süßwarenverkauf mit Verlust gearbeitet. Erst wenn man das der Ehefrau für ihre Mitarbeit gezahlte Gehalt von 4.344 DM vom Aufwand absetzt, entsteht ein Überschuß; er beträgt aber noch nicht 3.000 DM. Unterstellt man darüber hinaus noch zugunsten des Beklagten die Richtigkeit seines Vorbringens, seine Einnahmen hätten die versteuerten Beträge überschritten und in Wahrheit 83.000 DM betragen, so ergibt sich bei günstigster Rechnung ein Überschuß von 7.000 DM, d.h. nur gut 40 % des in der Rentabilitätsberechnung genannten Überschusses. Bleibt aber der wirkliche Ertrag eines Geschäftes um fast 60 % hinter den Angaben des Verkäufers zurück, so kann von einer nur gefärbten Rentabilitätsberechnung, von einer nur übertriebenen Anpreisung des Verkaufsobjekts keine Rede mehr sein.

2. Auf die Rentabilität des Filmtheaters legten die Kläger aber, dem Beklagten klar erkennbar, entscheidenden Wert. Als Kinobesitzer kannten sie die rückläufigen Besucher-

zahlen. Auch vom Beklagten hörten sie, daß sein Kino im Jahre 1959 gegenüber 1958 um 20 % zurückgegangen war. Die Kläger fragten deshalb nach einer Rentabilitätsberechnung, weil ihnen, wie der Beklagte bei seiner persönlichen Anhörung erklärt hat, die Mitteilung des Umsatzes und die Vorlage des Kartenverkaufsbuches nicht genügt hätten. Der Beklagte hat darauf die "Rentabilitätsberechnung 1959" vorgelegt und ihre Übereinstimmung mit den Zahlen seiner Geschäftsbücher versichert. Hierdurch sind die Kläger dann zumindest mit bestimmt worden, das Kino zu kaufen. Ob ihr Entschluß daneben noch andere Gründe gehabt hat, kann dahinstehen. Denn der Kausalzusammenhang wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Erfolg durch mehrere Ursachen herbeigeführt wird (vgl. RGZ 77, 309, 314; RG SeuffArch 84 Nr. 190; RG WarnRspr 1933 Nr. 144). Es genügt, daß die unrichtigen Angaben bei den Klägern irrige Vorstellungen erregt haben, ohne die sie sich nicht zum Kauf entschlossen hätten. Hingegen wäre es ohne Bedeutung, daß die Kläger sich ihren Irrtum, wie das Berufungsgericht meint, selbst zuzuschreiben hätten. Denn der Getäuschte verliert selbst bei grobem Mitverschulden nicht sein Anfechtungsrecht, weil das Gesetz keine Bindung an ein durch unlautere Mittel zustande gebrachtes Rechtsgeschäft will (vgl. RGZ 107, 175, 178; RG SeuffArch 84 Nr. 190; 91 Nr. 86; BGHZ 33, 302, 310). Im übrigen ist dem Berufungsgericht auch darin nicht zu folgen, daß die Kläger leichtfertig gehandelt hätten, weil sie die Angaben des Beklagten nicht anhand des Kartenverkaufsbuches, "das einzig zuverlässige Beweisstück über die Rentabilität", überprüft hätten. Das Kartenverkaufsbuch konnte die Kläger allenfalls über einen Teil des Umsatzes, über Zahl und Preis der verkauften Karten, informieren, konnte ihnen aber keinerlei Aufschlüsse über die Rentabilität des Unternehmens vermitteln.

3. Der Beklagte hat auch arglistig gehandelt. Denn der vom Berufungsgericht verkannte Begriff der Arglist erfordert keinen Schädigungsvorsatz. Nach feststehender Rechtsprechung genügt ein bedingter Vorsatz, das Bewußtsein, daß die Täuschung den Vertragsgegner zur Abgabe einer Willenserklärung bestimmen könnte (RGZ 96, 345; RG WarnRspr 1932 Nr. 12; BGH MDR 1955, 26).

Diese Voraussetzungen sind hier gegeben. Denn der Beklagte hat nach der Überzeugung des Berufungsgerichts die Unrichtigkeit seiner Angaben gekannt. Er ist sich auch bewußt gewesen, daß die Kläger ohne die ihnen vorgelegte Rentabilitätsberechnung den Vertrag möglicherweise nicht geschlossen hätten. Der Beklagte hat auch beides nicht in Abrede gestellt, sondern sich immer nur auf die Vorlage des Kartenverkaufsbuches berufen, auf die es aber, wie bereits dargelegt, für die Frage der Rentabilität nicht ankommt.

Umstände, die gegen ein arglistiges Handeln sprechen, hat weder der Beklagte vorgetragen, noch das Berufungsgericht festgestellt. Solche Umstände können nicht darin gesehen werden, daß der Beklagte noch andere Kaufinteressenten gehabt hat und für sie bereits die später den Klägern vorgelegte Rentabilitätsberechnung angefertigt haben will. Dies beweist allenfalls, daß der Beklagte auch andere Kauflustige täuschen wollte. Das Wissen der Kläger von den weiteren Kaufinteressenten erklärt ihren natürlichen Wunsch, mit dem Beklagten sofort abzuschließen, als sie auf Grund der Rentabilitätsberechnung glaubten, ein günstiges Kaufobjekt gefunden zu haben.

III. Dem danach begründeten Anfechtungsrecht der Kläger steht der § 3 des Kaufvertrages nicht entgegen, in dem die

Parteien erklärt haben, daß keine Eigenschaften zugesichert worden seien. Hierdurch werden nur vertragliche Ansprüche wegen zugesicherter, aber fehlender Eigenschaften ausgeschlossen. Die Kläger erstreben dagegen wegen der arglistigen Täuschung des Beklagten die Vernichtung des Kaufvertrages. Ist die darauf gerichtete Anfechtung berechtigt, so entfallen damit alle abgegebenen Vertragserklärungen.

Die erklärte Anfechtung hat nach § 142 BGB zur Folge, daß der Kaufvertrag der Parteien von Anfang an als nichtig anzusehen ist. Die Kläger können daher nach den §§ 812, 819 in Verbindung mit § 142 Abs. 2 BGB die Rückerstattung des gezahlten Kaufpreises verlangen. Die weiteren Rügen der Revision können damit auf sich beruhen.

Nach alledem muß das angefochtene Urteil aufgehoben werden. In Abänderung des erstinstanzlichen Teilurteils ist der entscheidungsreifen Klage nach § 565 Abs. 3 Nr. 1 ZPO stattzugeben.

IV. Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 91 ZPO.

Dr.Fischer	Bundesrichter Dr.Nörr ist durch Ortsabwesen- heit gehindert zu unter- schreiben. Dr.Fischer	Liesecke	
		Dr.Bukow	Dr.Schulze